

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1984	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	20. 1. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	33
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop.	
	a) Bescheid Nr. 7/10 b THTR vom 15. September 1983		34
	b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 29. November 1983		
	Datum der Bekanntmachung: 20. Februar 1984		
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		35

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68
Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen
Bergverordnungen
Vom 20. Januar 1984**

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983 (GV. NW. S. 44), geändert durch Verord-

nung vom 13. Dezember 1983 (GV. NW. S. 650), wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
3	Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel (Elektrozulassungs-Bergverordnung – ElZul-BergV) vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598)		
3.1	§ 10 Abs. 1	Zulassung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen und deren Zubehör zum Zwecke der Erprobung	Landesoberbergamt
3.2	§ 10 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen	Landesoberbergamt
3.3	§ 11 Abs. 1	Zulassung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen; Anerkennung von Sachverständigen	Landesoberbergamt

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1984

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1984 S. 33.

Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop.

- a) Bescheid Nr. 7/10 b THTR vom 15. September 1983
 b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 29. November 1983

Datum der Bekanntmachung: 20. Februar 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, zwei weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung von Anlagenteilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Die verfügenden Teile der Bescheide lauten:

a) Bescheid Nr. 7/10 b THTR vom 15. September 1983

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. Juli 1983, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Magajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettotonnenleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B bezeichneten Unterlagen und der in Teil C aufgeführten Auflagen, die Anlagenteile der Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, Teil II (MRS II), bestehend aus

- 1 Systeme und Einrichtungen der Prozeßleittechnik und des Reaktorschutzes,
 - 1.1 Druck- und Temperaturmeßanlage im Primärkreislauf,
 - 1.2 Meß-, Regel- und Steuerungseinrichtungen der Primärkühlgasgebläse,
 - 1.3 Regeleinrichtungen des Wasser/Dampf-Kreislaufs,
 - 1.4 Meß- und Steuerungseinrichtungen des Wasser/Dampf-Kreislaufs,
 - 1.5 Meß- und Steuerungseinrichtungen der Dampferzeugeranlage
 - 1.6 Reaktorschutzsystem,
 - 1.7 Steuerungseinrichtungen der Nachwärmeabfuhrsysteme,
- 2 Systeme und Einrichtungen zur Überwachung und zum Einschluß radioaktiver Stoffe,
 - 2.1 Meß-, Regel- und Steuerungseinrichtungen der Be- und Entlüftungsanlagen für das Reaktorgebäude,
 - 2.2 Meß- und Steuerungseinrichtungen der Kondensatreinigungsanlage,
 - 2.3 Heliumleckagekontrollsysteem,
 - 2.4 Ortsfeste Strahlenschutzinstrumentierung,
 - 2.5 Einrichtungen zur Aktivitätsüberwachung der Belüftungskreisläufe im Kontrollbereich und der Förluft,
 - 2.6 Einrichtungen zur Aktivitätsüberwachung der Betriebs- und Abwässer,
 - 2.7 Meßeinrichtungen des Strahlenschutz- und Chemielabors,
- 3 Sonstige Meßeinrichtungen,
 - 3.1 Seismische Instrumentierung,
 - 3.2 Meßeinrichtungen an metallischen und keramischen Reaktoreinbauten zu errichten sowie
- 4 die Anlagenfunktionsprüfungen für die Leistungsversuche (AFP II) durchzuführen.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf den Leistungsversuchs- und den Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks.“

Die Genehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen, Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile.

b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 29. November 1983

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt

geändert durch Schreiben vom 8. November 1983 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen folgende Handhabungseinrichtungen zu errichten:

1. Ausbauvorrichtungen für Komponenten der Be- schickungsanlage
2. Ausbauvorrichtungen für Filter und Behälter der Gasreinigungs- und Beschickungsanlage
3. Ausbauvorrichtungen für Meßeinrichtungen im Spannbetondruckbehälter einschließlich 3-t-Hubstapler
4. Ausbauvorrichtung für die Abschirmung (Granulatstrohre) der Besichtigungspanzerrohre
5. Ausbauvorrichtung für Primärkühlgasgebläse
6. Ausbauvorrichtung für Kern- und Reflektorstäbe einschließlich deren Antriebe
7. Einrichtungen des Lagers für Abschaltstäbe (Aktivstablager)
8. Einrichtungen des Lagers für feste radioaktive Betriebsabfälle
9. Dekontaminationsanlage
10. Verschlußschieber der Ausschleusvorrichtung."

Die Genehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen, Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagen- teile.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Je eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründungen und der jeweiligen Anordnungen der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Ho-

rionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)
und
b) beim Oberstadtdirektor Hamm – Ordnungsamt –, Ummaer Straße 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm I (Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr) zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Die Bescheide können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 – 8943 THTR – 5.5.8 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

– GV. NW. 1984 S. 34.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1983

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1983 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 16,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1984 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1984 S. 35.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X